

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/17229 –**

Bilanz verhinderter jihadistischer Terroranschläge

Vorbemerkung der Fragesteller

Nur 48 Stunden nach den Gedenkfeiern für die Opfer des Terroranschlages auf dem Berliner Breitscheidplatz wurde der dortige Weihnachtsmarkt wegen eines gemutmaßten Anschlagsszenarios vorübergehend geräumt (<https://www.tagesspiegel.de/berlin/der-schockmoment-was-ueber-den-terroralarm-am-breitscheidplatz-bekannt-ist/25361186.html>). Nur wenige Tage später wird eine Erfolgsbilanz der Sicherheitsbehörden publik, wonach seit dem verheerenden Anschlag auf dem Berliner Weihnachtsmarkt kurz vor Weihnachten 2016 mit insgesamt zwölf Todesopfern verschiedene jihadistische Terroranschläge verhindert worden seien (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article204512356/Terror-Behoerden-verhinderten-seit-2016-neun-islamistische-Anschlaege.html>). Ungeachtet der Fragen, wie ernsthaft die Anschlagpläne und Anschlagsszenarien in den einzelnen Fällen waren und wer darin verwickelt war, sind diese Situationen nach Ansicht der Fragesteller Anlass, um die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden auf den Prüfstand zu stellen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Antworten der Bundesregierung unterliegen den nachfolgenden Einschränkungen:

Die Beantwortung der Frage 7a kann in Teilen nicht offen erfolgen und ist mit dem Verschlussgrad „VS – Geheim“ eingestuft.

Die Antwort auf die Frage kann nicht offen erfolgen. Die Einstufung der Antwort auf die Frage als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Geheim“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf Gründe des Staatsschutzes erforderlich.

Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung – VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder die einem ihrer Länder schweren Schaden zufügen kann, entsprechend einzustufen.

Eine offene Beantwortung der Frage könnte dazu führen, dass die Beziehungen des Bundesnachrichtendienstes (BND) zu ausländischen Nachrichtendiensten beeinträchtigt werden. Es wäre damit zu rechnen, dass Nachrichtendienste der betroffenen Staaten den BND nicht mehr als verlässlichen bzw. vertrauenswürdigen Partner ansehen würden, wenn eine Stellungnahme des BND zu den Informations- bzw. Auskunftersuchen öffentlich würde. Da der BND für seine Arbeit und Aufgabenerfüllung auf den Informationsaustausch mit ausländischen Nachrichtendiensten angewiesen ist, könnte er seine gesetzlichen Aufgaben nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BNDG) zum Schutz der äußeren und inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt erfüllen. Das Informationsinteresse des Parlaments hat daher nach Abwägung der widerstreitenden Interessen in diesem Fall zurückzustehen. Diese Informationen werden daher mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Geheim“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.

1. Um welche insgesamt neun verhinderten jihadistischen Terroranschläge seit 2016 handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung bei den vom Bundeskriminalamt auf Presseanfragen mitgeteilten Fällen (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article204512356/Terror-Behoerden-verhinderten-seit-2016-neun-islamistische-Anschlaege.html>)?

In dem der Frage 1 zugrunde liegenden Presseartikel werden verhinderte Anschläge seit dem Terroranschlag auf dem Berliner Breitscheidplatz im Dezember 2016 thematisiert. Die Beantwortung der Frage und der Folgefragen orientiert sich daher an dieser zeitlichen Eingrenzung. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um die folgenden Sachverhalte:

- a) Anschlagplanung gegen Bundeswehrsoldaten, Herstellung eines Sprengkörpers und Umsetzung (2017)

Der in Deutschland rechtskräftig verurteilte deutsche Staatsangehörige unterstützte seit Ende Dezember 2016 einen gesondert in Österreich verfolgten Tatverdächtigen bei dessen erfolgter Planung eines Sprengstoffanschlags mittels einer selbstgebauten Sprengvorrichtung in NRW.

- b) Anschlagabsichten auf Soldaten/Polizisten mit einer ferngezündeten Unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtung (USBV) (2017)

Im Februar 2017 wurde die Wohnung eines deutschen Staatsangehörigen durchsucht und dieser anschließend festgenommen. Anlass hierfür waren Erkenntnisse, denen zufolge er Materialien und Bauteile beschafft haben soll, die für die Herstellung eines fernzündbaren Sprengsatzes geeignet waren.

- c) Anschlagsvorbereitungen in Schwerin (2017)

Ende Oktober 2017 wurde ein syrischer Staatsangehöriger in Schwerin festgenommen und mehrere Wohnungen in Schwerin und Hamburg wurden durchsucht. Der syrische Staatsangehörige ließ sich zuvor in der Herstellung von Spreng- und Brandvorrichtungen unterweisen und plante, einen Sprengsatz in einer Ansammlung von Menschen zu zünden.

- d) Vorbereitungen für einen Anschlag mit Kraftfahrzeug in Karlsruhe (2017)

Einem deutschen Staatsangehörigen wird vorgeworfen, einen islamistisch motivierten Anschlag auf den Karlsruher Weihnachtsmarkt vorbereitet zu haben.

e) Anschlagsvorbereitungen mit Rizin in Köln (2018)

Ein tunesischer Staatsangehöriger und seine deutsche Ehefrau stehen im Verdacht, seit Mitte Mai 2018 verschiedene Gegenstände und Stoffe erworben zu haben, die für die Herstellung eines Sprengsatzes mit Freisetzung des Toxins Rizin benötigt werden, um damit einen Anschlag in Deutschland zu begehen.

f) Geplanter Anschlag im Raum Frankfurt/Main (2018)

Ein deutsch-türkischer Staatsangehöriger steht seit August 2018 im Verdacht, einen islamistisch motivierten Anschlag in Deutschland mittels einer Unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtung (USBV) zu verüben. Die für die USBV benötigten Materialien habe er sich bereits in Teilen beschafft.

g) Herstellung einer USBV zur Durchführung eines Anschlags in Deutschland (2019)

Ende November 2018 begannen drei irakische Staatsangehörige als Anhänger der radikal-islamistischen Ideologie des sog. IS, gemeinsam in Schleswig-Holstein einen islamistisch motivierten Sprengstoffanschlag zu planen und vorzubereiten.

h) Planung eines Anschlags im Raum Offenbach (2019)

Drei Beschuldigte (mit deutsch-mazedonischer sowie in zwei Fällen türkischer Staatsangehörigkeit) sollen als Anhänger des sog. IS seit September 2019 Vorbereitungen getroffen haben, um im Rhein-Main-Gebiet mittels Sprengstoffs oder einer Schusswaffe eine religiös motivierte Straftat zu begehen und dabei möglichst viele Menschen zu töten.

i) Planung eines Anschlags durch einen syrischen Staatsangehörigen (2019)

Ein syrischer Staatsangehöriger steht im Verdacht, seit Sommer 2019 umfangreiche Anleitungen zum Bau von USBV und Waffen verbreitet und bereits Grundstoffe zur Herstellung des Sprengstoffs TATP erworben zu haben.

2. Welche Behörden waren nach Kenntnis der Bundesregierung mit den polizeilichen Ermittlungen in diesen Fällen jeweils betraut, und welche Staatsanwaltschaften haben die Ermittlungen jeweils geleitet?

Folgende Behörden beziehungsweise sind nach Kenntnis der Bundesregierung mit den Ermittlungen betraut:

- a) Der Generalbundesanwalt (GBA) hat ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, dieses aber gemäß § 142a Absatz 2 Nummer 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes an die Generalstaatsanwaltschaft (GStA) Düsseldorf abgegeben. Im Übrigen wird zu einem in der Zuständigkeit der Landesjustiz geführten Ermittlungsverfahren keine Stellung genommen.
- b) Der GBA hat einen Prüfvorgang geführt. Die strafrechtlichen Ermittlungen werden von der Generalstaatsanwaltschaft Celle geführt. Im Übrigen wird zu einem in der Zuständigkeit der Landesjustiz geführten Ermittlungsverfahren keine Stellung genommen.
- c) Der GBA hat ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und das Bundeskriminalamt (BKA) mit den polizeilichen Ermittlungen beauftragt.
- d) Der GBA hat ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und das Landeskriminalamt (LKA) Baden-Württemberg mit den polizeilichen Ermittlungen beauftragt.

- e) Der GBA hat ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und das Bundeskriminalamt (BKA) mit den polizeilichen Ermittlungen beauftragt.
- f) Der GBA hat einen Prüfvorgang geführt. Die strafrechtlichen Ermittlungen werden von der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main geführt. Im Übrigen wird zu einem in der Zuständigkeit der Landesjustiz geführten Ermittlungsverfahren keine Stellung genommen.
- g) Der GBA hat ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und das Bundeskriminalamt (BKA) mit den polizeilichen Ermittlungen beauftragt.
- h) Die strafrechtlichen Ermittlungen werden von der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main geführt. Im Übrigen wird zu einem in der Zuständigkeit der Landesjustiz geführten Ermittlungsverfahren keine Stellung genommen.
- i) Der GBA hat ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Ein weiteres gegen denselben Beschuldigten wird von der Generalstaatsanwaltschaft Berlin geführt. In beiden Fällen ist das BKA mit den polizeilichen Ermittlungen beauftragt.

3. Gegen wie viele Beschuldigte unter welchem Straftatvorwurf wurden bzw. werden nach Kenntnis der Bundesregierung die Ermittlungen in den neun Fällen jeweils geführt?

Im Zusammenhang mit den oben genannten Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die folgenden Ermittlungen in Deutschland geführt:

- a) Die Ermittlungen wurden zunächst durch den GBA gegen drei Beschuldigte geführt. Der Tatvorwurf bis zur Verfahrensabgabe lautete jeweils §§ 129a, 129b des Strafgesetzbuches (StGB). Im Übrigen wird zu einem in der Zuständigkeit der Landesjustiz geführten Ermittlungsverfahren keine Stellung genommen.
- b) Zu einem in der Zuständigkeit der Landesjustiz geführten Ermittlungsverfahren wird keine Stellung genommen.
- c) Die Ermittlungen wurden gegen einen Beschuldigten geführt. Der Tatvorwurf lautete § 89a StGB.
- d) Die Ermittlungen wurden gegen einen Beschuldigten geführt. Der Tatvorwurf lautete §§ 129a, 129b, 89a, 89c StGB.
- e) Die Ermittlungen wurden gegen zwei Beschuldigte geführt. Beim ersten Beschuldigten lautete der Tatvorwurf § 89a StGB, § 20 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), §§ 129a, 129b, 22, 23 StGB, beim zweiten Beschuldigten § 89a StGB, § 20 KrWaffKontrG.
- f) Zu einem in der Zuständigkeit der Landesjustiz geführten Ermittlungsverfahren wird keine Stellung genommen.
- g) Die Ermittlungen wurden gegen drei Beschuldigte geführt. Bei zwei Beschuldigten lautete der Tatvorwurf §§ 89a, 25 Absatz 2 StGB, beim dritten Beschuldigten §§ 89a, 27 StGB.
- h) Zu einem in der Zuständigkeit der Landesjustiz geführten Ermittlungsverfahren wird keine Stellung genommen.
- i) Das Ermittlungsverfahren des GBA gemäß § 89a StGB wird gegen einen Beschuldigten geführt. Zu einem in der Zuständigkeit der Landesjustiz geführten Ermittlungsverfahren gegen denselben Beschuldigten wird keine Stellung genommen.

4. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Beschuldigten bzw. im Zusammenhang mit den neun verhinderten Anschlägen jeweils Waffen, Sprengstoffe, Bauanleitungen oder sonstige Materialien zur Herstellung von Sprengstoffen bzw. Sprengvorrichtungen gefunden, und wenn ja, was im Einzelnen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden die folgenden Funde im Sinne der Fragestellung getätigt:

- a) Zu einem in der Zuständigkeit der Landesjustiz geführten Ermittlungsverfahren wird keine Stellung genommen.
- b) Zu einem in der Zuständigkeit der Landesjustiz geführten Ermittlungsverfahren wird keine Stellung genommen.
- c) Gefunden wurden eine Anleitung zum Bau eines Zünders einer USBV, Anleitungen zum Bau von Fernauslösungen für Sprengsätze, eine Anleitung zur Herstellung einer USBV, Schwefelsäure, Aceton, TATP (in geringer Menge) und Funkgeräte.
- d) Gefunden wurden eine Anleitung zum Bau einer USBV und zwei Luftdruckgewehre.
- e) Gefunden wurden Rizin, Rizinussamen, Anleitungen zum Bau von USBV, delaboriertes explosives Pulver aus Feuerwerkskörpern, Stahlkugeln, Zündschnüre und präparierte Glühbirnen.
- f) Zu einem in der Zuständigkeit der Landesjustiz geführten Ermittlungsverfahren wird keine Stellung genommen.
- g) In diesem Verfahren gab es keine Funde im Sinne der Fragestellung.
- h) Zu einem in der Zuständigkeit der Landesjustiz geführten Ermittlungsverfahren wird keine Stellung genommen.
- i) Gefunden wurden Anleitungen für die Herstellung von Spreng- und Giftstoffen sowie den Bau von Waffen und USBV, Aceton und Wasserstoffperoxidlösung (geeignet für die Herstellung von TATP) sowie diverse Metallbauteile.

5. Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in den neun Fällen jeweils Anklage erhoben, und wenn ja, wo, und mit welchem Vorwurf?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde in den oben genannten Sachverhalten wie folgt Anklage erhoben:

- a) Zu einem in der Zuständigkeit der Landesjustiz geführten Ermittlungsverfahren wird keine Stellung genommen.
- b) Zu einem in der Zuständigkeit der Landesjustiz geführten Ermittlungsverfahren wird keine Stellung genommen.
- c) Der GBA hat zum Hanseatischen Oberlandesgericht (OLG) Hamburg Anklage erhoben. Der Anklagevorwurf lautete § 89a Absatz 1, 2 Nummer 1 und 3 StGB.
- d) Der GBA hat zum OLG Stuttgart Anklage erhoben. Der Anklagevorwurf lautet §§ 129a, 129b, 89a Absatz 1, 2 StGB.

- e) Der GBA hat zum OLG Düsseldorf Anklage erhoben. Der Anklagevorwurf lautet beim ersten Angeklagten § 89a Absatz 1, 2 Nummer 1 bis 3, § 25 Absatz 2 StGB, § 20 KrWaffKontrG, § 25 Absatz 2 StGB, § 89a Absatz 2a StGB, §§ 129a, 129b, 22, 23 StGB, beim zweiten Angeklagten § 89a Absatz 1, 2 Nummer 1 bis 3, § 25 Absatz 2 StGB, § 20 KrWaffKontrG, § 25 Absatz 2 StGB, § 89a Absatz 2a StGB, § 27 StGB.
- f) Zu einem in der Zuständigkeit der Landesjustiz geführten Ermittlungsverfahren wird keine Stellung genommen.
- g) Der GBA hat zum Hanseatischen OLG Hamburg Anklage erhoben. Der Anklagevorwurf gegen zwei Angeklagte lautete jeweils § 89a Absatz 1, 2 Nummer 1 bis 3, § 25 Absatz 2 StGB, gegen den dritten Angeklagten § 89a Absatz 1, 2 Nummer 1 bis 3, § 27 StGB.
- h) Zu einem in der Zuständigkeit der Landesjustiz geführten Ermittlungsverfahren wird keine Stellung genommen.
- i) Es erfolgte bislang keine Anklageerhebung.

- 6. Mit welchen Gruppierungen des islamistischen bzw. jihadistischen Spektrums in Deutschland bzw. im Ausland haben die Beschuldigten nach Kenntnis der Bundesregierung Kontakte?

Soweit Bundesbehörden die Ermittlungen führten, war festzustellen, dass die an den genannten Anschlagsvorhaben beteiligten Personen mit der Terrororganisation „Islamischer Staat“ sympathisierten und im Vorfeld ihrer Anschlagsvorhaben mit Personen in Kontakt standen, die dem IS zugeordnet werden können. Zu den in der Zuständigkeit einer Landesjustiz geführten Ermittlungsverfahren wird grundsätzlich keine Stellung genommen.

- 7. Gab es nach Kenntnis der Bundesregierung unter den Beschuldigten, Beteiligten oder Zeugen in den neun Fällen jeweils Verbindungen zum Deutschsprachigen Islamkreis (DIK) Hildesheim bzw. zu dem Netzwerk des Predigers „Abu Wallaa“ oder zur Fussilet-Moschee Berlin bzw. zum Attentäter Anis Amri (<https://www.haz.de/Nachrichten/Politik/Niedersachsen/Deutschsprachiger-Islamkreis-Hildesheim-verboden/>)?

Folgende Verbindungen im Sinne der Fragestellung sind der Bundesregierung bekannt:

- a) Zu einem in der Zuständigkeit der Landesjustiz geführten Ermittlungsverfahren wird keine Stellung genommen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.*
- b) Zu einem in der Zuständigkeit der Landesjustiz geführten Ermittlungsverfahren wird keine Stellung genommen.
- c) Kontakte im Sinne der Fragestellung sind nicht bekannt.
- d) Es bestand Kontakt des Beschuldigten zur DIK Hildesheim bzw. zu dem Netzwerk des Predigers „Abu Wallaa“. Kontakte zur Fussilet-Moschee Berlin bzw. zum Attentäter Anis Amri sind nicht bekannt.
- e) Kontakte im Sinne der Fragestellung sind nicht bekannt.
- f) Zu einem in der Zuständigkeit der Landesjustiz geführten Ermittlungsverfahren wird grundsätzlich keine Stellung genommen.

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

- g) Kontakte im Sinne der Fragestellung sind nicht bekannt.
 - h) Zu einem in der Zuständigkeit der Landesjustiz geführten Ermittlungsverfahren wird grundsätzlich keine Stellung genommen.
 - i) Kontakte im Sinne der Fragestellung sind nicht bekannt.
8. Von welchen inländischen oder ausländischen Behörden stammten nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils die Hinweise, die zur Verhinderung der neun jihadistischen Anschläge führten?

Die Verhinderung von jihadistischen Anschlägen stützt sich niemals auf eine Einzelinformation. Hierzu werden sämtliche den deutschen Sicherheitsbehörden vorliegenden Informationen herangezogen und im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) abgeglichen und verdichtet. Dort wird auch eine gemeinsame Bewertung der möglichen Gefahrenlage vorgenommen und dementsprechend werden konkrete Maßnahmen erörtert, vereinbart bzw. die Prüfung dieser wird angeregt.

